

Gemäß Verteiler

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
[ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)

**Mag. Thomas Aichenauer**  
Sachbearbeiter/in

[thomas.aichenauer@bmvit.gv.at](mailto:thomas.aichenauer@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 5678  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-319.514/0009-IV/IVVS-ALG/2018

Wien, am 4. Oktober 2018

**Vorarlberg, A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau ASt. Rheintal  
Mitte, Änderungsverfahren gemäß § 24g UVP-G 2000 iVm BStG 1971 und  
WRG 1959, Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und  
Technologie**

## BESCHEID

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 31. Juli 2018, ho. eingelangt am 1. August 2018, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Genehmigung von Änderungen gemäß § 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) insbesondere iVm Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) (insbesondere § 4) und Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) (insbesondere § 9) des mit Bescheid vom 30. August 2017, Zl. BMVIT-319.514/0012-IV/IVVS-ALG/2017, genehmigten Bundesstraßenbauvorhabens A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau Anschlussstelle (ASt.) Rheintal Mitte.

Über diesen Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24g iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 wie folgt:

## Spruch

### I. Genehmigung

Der ASFINAG wird nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt II.) und nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. des ho. Bescheides vom 30. August 2017, Zl. BMVIT-319.514/0012-IV/IVVS-ALG/2017, enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Einhaltung der unter Spruchpunkt IV. des gegenständlichen Bescheides enthaltenen Nebenbestimmung die Genehmigung gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 und § 9 und § 32 WRG 1959 für die Änderungen „Renaturierung Landgraben“ und „Ausgleichsmaßnahme Tümpel“ des Bundesstraßenbauvorhabens A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau ASt. Rheintal Mitte, erteilt.

Der ASFINAG wird nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt II.) für die nachstehenden, mit der Errichtung und dem Betrieb der Anschlussstelle Rheintal Mitte samt zusammengehöriger Nebenanlagen im Zusammenhang stehenden bewilligungspflichtigen Maßnahmen nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. des ho. Bescheides vom 30. August 2017, Zl. BMVIT-319.514/0012-IV/IVVS-ALG/2017, enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Einhaltung der unter Spruchpunkt IV. des gegenständlichen Bescheides enthaltenen Nebenbestimmung die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

- Abschnittsweise Restrukturierungsmaßnahmen an beiden Ufern des Landgrabens Dornbirn im Bereich Beginn bis Ende des Natura 2000 Gebietes „Gsieg-Obere Mähder“ mit einer Gesamtlänge von 550 lfm durch Aufweitung des Gerinnes mit einseitiger Flachwasserzone und Abflachung der Uferböschung
- Schaffung von drei grundwasserangebundenen Amphibienlaichgewässern mit einer Ausdehnung von etwa 8 – 10 m und einer Wassertiefe von 0,8 bis 1 m auf den Grundstücken Nr. 4955 und 5202, jeweils KG Lustenau

#### *Bauvollendungsfrist*

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2021 bestimmt.

### II. Projektbestandteile

- Bericht Wasserrechtliche Einreichung der Maßnahmen (Mappe 8, Einlage WR-17)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Renaturierung Landgraben, Katasterplan (Mappe 8, Einlage WR-18)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Renaturierung Landgraben, Lageplan Vermessung (Mappe 8, Einlage WR-19)

### III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators vom 10. August 2018

- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vom 3. September 2018
- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie vom 2. August 2018

#### IV. Nebenbestimmung

- Die Nutzung der Tümpel ist nur als ökologische Ausgleichsfläche gestattet. Zusätzliche Nutzungsformen wie Materialentnahme, Beregnung, Baden und Sportfischen sind untersagt. Weiters ist der Fischbesatz und die Fütterung des natürlich aufkommenden Fischbestandes, Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln sowie die Haltung von Nutz- und Wildtieren untersagt.

#### V. Rechtsgrundlagen

- §§ 24 Abs. 1, 24f, 24g Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017
- §§ 9, 11, 12, 32, 102, 105, 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

### Begründung

#### I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30. August 2017, GZ. BMVIT-319.514/0012-IV/IVVS-ALG/2017, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) und §§ 10, 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau Anschlussstelle Rheintal Mitte, erteilt.

Im Rahmen des durchgeführten UVP-Verfahrens wurden vom nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume folgende Maßnahmen als unbedingt erforderlich vorgesehen:

*„Maßnahmen Ö4 „Erhalt / Wiederherstellung der Lebensräume der Helmazurjungfer und Umsiedelung des Bestandes“ lautet: Bestehende, dauerhaft wasserführende Gräben im Nahbereich des aktuellen Vorkommens der Helmazurjungfer (max. Entfernung: 1.000 m) sind auf einer Länge von zumindest 550 m als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art auszubilden. Die Mindestlänge einzelner Renaturierungsabschnitte hat 100 m zu betragen.*

*Zur Umsetzung der Maßnahme ist zumindest eine Uferseite um 2,0 m zu verbreitern (Schaffung eines bei Mittelwasser 5-20 cm überströmten Flachwasserbereichs). Im Anschluss*

an diesen Bereich ist die Uferböschung flach (Neigung max. 30°) auszubilden (siehe auch Abbildung).

In den geschaffenen Flachwasserbereichen sind Initialpflanzungen mit Wasserpflanzen durchzuführen. Dafür sind vom Projekt beeinträchtigte Wasserpflanzenbestände bevorzugt heranzuziehen (Verpflanzung insbesondere von *Potamogeton coloratus*, aber auch von anderen Wasser- und Sumpfpflanzen).

Das oberste Sohlssubstrat (ca 3-5 cm) der vom Projekt konsumierten Gewässerabschnitte ist einschließlich der sub- und emersen Vegetation zu bergen und ohne Verzögerung in die entsprechend vorbereiteten, neu geschaffenen Gewässerabschnitte einzubringen. Dies hat in jenem Zeitfenster zu erfolgen, in dem der überwiegende Teil der Eiablage bereits stattgefunden hat und sich ein möglichst großer Teil der lokalen Population sich im Eistadium befindet. Daher ist diese Absiedlungsmaßnahme zwischen 20. Juli und 20. August umzusetzen.

Die Flachuferbereiche sind mit lokalem Saatgut aus Streuwiesen zu begrünen.

Für die räumliche Situierung der Maßnahme gelten folgende Vorgaben:

- Die Renaturierungsstrecke muss in einem solchen Ausmaß im Natura 2000 Gebiet oder an dessen Gebietsgrenze liegen, dass die Art im Natura 2000 Gebiet ein repräsentatives Vorkommen (nach den Kriterien BfN 2015) entwickeln kann.
- Bei Umsetzung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass keine geschützten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden.
- Die Renaturierungsstrecke muss, um verkehrsbedingte Mortalität zu vermeiden, mindestens 50 m von hochrangigen Verkehrsträgern (A 14, L 45, neue Lastenstraße, ua) entfernt sein.

Zur Umsetzung bietet sich daher vor allem der Landgraben Dornbirn im Bereich der Maßnahmenpoolflächen an.

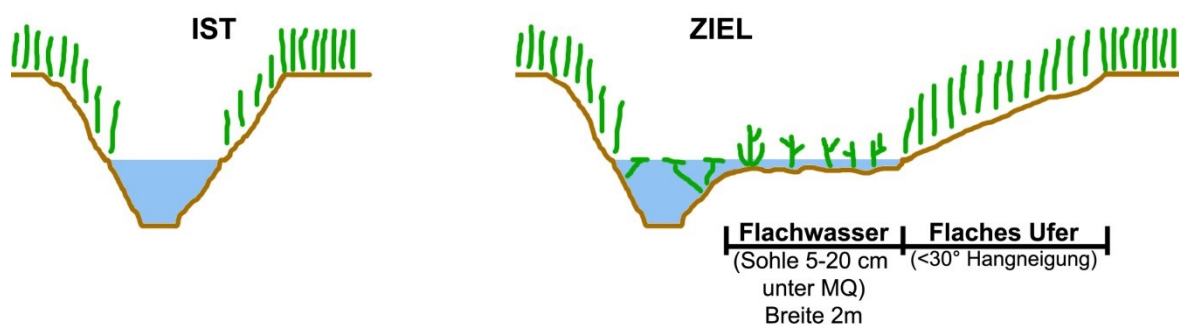


Abbildung: Prinzipskizze zur Gestaltung des Dornbirner Landgrabens (oder eines alternativen Gewässers) als Lebensraum für die Helm-Azurjungfer

Die Umsetzung der Maßnahme ist ein Jahr vor der Zerstörung des bisherigen Lebensraums abzuschließen. Gelingt allerdings der Nachweis einer früheren Funktionsfähigkeit der

*Maßnahme, so kann die Konsumation des bisherigen Lebensraums durch das Projekt bereits direkt nach Vorlage dieses Nachweises bei der Naturschutzbehörde erfolgen.*

*Dieser Nachweis ist wie folgt zu erbringen: Erfassung adulter Individuen von *Coenagrion mercuriale* durch Gesamtzählung am Renaturierungsabschnitt bzw. an den Renaturierungsabschnitten, mittags bei sonnigem, weitgehend windstillem Wetter, zwei Zähldurchgänge an verschiedenen Tagen während der Flugzeit der Art. Kann am (besten) Renaturierungsabschnitt bei einem der Durchgänge ein „guter Bestand“ im Sinne von BfN (2015) (zumindest 25 Adulttiere pro 100 m) nachgewiesen werden, so gilt der Nachweis als erbracht.*

#### Zukünftiger Gewässerunterhalt

*Böschungsmahd und Entkrautung der Maßnahmenflächen sind, wenn erforderlich, entweder zu Jahresanfang bis spätestens 25. April oder in der zweiten Jahreshälfte, frühestens ab 10. August durchzuführen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm über der Gewässersohle liegen. Das Mahdgut ist aus dem Gewässer und von der Böschung zu entfernen.*

*Sohlräumungen dürfen nicht häufiger als alle 5 Jahre erfolgen. Sie dürfen nur mit Löffelbagger durchgeführt werden. In einem Jahr darf maximal ein Fünftel der Maßnahmenstrecke geräumt werden.*

*Ein Aufkommen von Gehölzen ist in einem Streifen von je 10 m rechts und links des Gewässers zu unterbinden.*

*Die Detailplanung dieser Maßnahme ist der Behörde zumindest ein Monat vor Inangriffnahme der CEF-Maßnahme zur Prüfung und fachlichen Freigabe vorzulegen."*

*„Die Maßnahme Ö7 „Fortpflanzungsgewässer für Amphibien“ lautet nunmehr wie folgt: Im Teilgebiet Gsieg des Europaschutzgebietes „Gsieg-Obere-Mähder“ sind drei flache Gewässer (Form etwa kreisförmig, Durchmesser 8-10 m, Tiefe durchgehend etwa 0,8-1,0 m, Ufer nicht steiler als 1:1) auszuheben. Diese drei Gewässer sollen durch Grundwasserschutz gespeist werden und müssen sich auf einer der innerhalb des Europaschutzgebietes ausgewiesenen Flächen (rot) der Abbildung 4 (sh auch Abb 36 des TGA Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume) befinden. Bepflanzung, Nachsorge u.ä. Maßnahmen sind für diese Gewässer nicht erforderlich. Der Besatz mit Fischen ist untersagt.“*

Mangels Zuständigkeit der ho. Behörde konnten diese Maßnahmen nicht mit dem ho. Bescheid vom 30. August 2017 als Auflage vorgeschrieben werden, jedoch wurde im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des ho. Bundesministers gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 darauf hingewirkt, dass diese Maßnahmen als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Bescheid der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 übernommen werden.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018, ho. eingelangt am 1. August 2018, beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Vorhabensänderungen „Renaturierung Landgraben“ und „Ausgleichsmaßnahme Tümpel“ gemäß § 24g UVP-G 2000 insbesondere iVm BStG 1971 (insb § 4) und WRG 1959 (insb § 9) zu genehmigen. Dazu legte sie einen Bericht „Wasserrechtliche Einreichung der Maßnahmen“ und die Lagepläne

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Renaturierung Landgraben, Lageplan Vermessung“ und „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Renaturierung Landgraben, Katasterplan“ vor.

Erläuternd führte die ASFINAG Bau Management GmbH im Antragsschreiben aus, dass im Zuge des gegenständlichen Straßenbauprojektes ökologische Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen seien. Eine davon sei die Aufweitung des Landgrabens in Dornbirn entlang des Natura 2000 Gebiets „Gsieg-Obere Mähder“. Der Verlust von Gräben in der Bau- und Betriebsphase werde damit funktional kompensiert. Für den Ausgleich des Verlustes von flächenhaften Beanspruchungen in der Bau- und Betriebsphase müssen mindestens 550 lfm aufgewertet werden. Zusätzlich zum Verlust von Gewässern diene die Aufweitung des Landgrabens auch als Maßnahme für wertvolle Tierarten, allen voran der Libellenart Helmazurjungfer. Die Maßnahmenfläche liege im Grenzbereich des Natura 2000 Gebietes, sodass die Helmazurjungfer dort ein repräsentatives Vorkommen entwickeln könne. Der Landgraben werde auf einem Abschnitt von rd. 850 lfm auf einer Gesamtlänge von 550 lfm nach ökologischen Gesichtspunkten aufgeweitet und aufgewertet. Eine weitere Maßnahme sei die Schaffung von drei grundwasserangebundenen Tümpeln im Natura 2000 Gebiet als Amphibienlaichgewässer. Diese Maßnahme kompensiere die verstärkte Zerschneidung des Landschaftsraumes, indem zusätzliche Fortpflanzungsstrukturen für Amphibien geschaffen würden. Es würden drei flache Gewässer mit einem Durchmesser von 8 – 10 m und einer Tiefe von 0,8 – 1,0 m errichtet, deren Ufer nicht steiler als 1:1 sein sollen. Die Tümpel würden über keinen Zu- und Abfluss verfügen. Die Schwankungsbreite des Wasserspiegels sei somit durch die variierenden Grundwasserstände vorgegeben. Zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Bepflanzung, Nachsorge etc. seien nicht vorgesehen.

Der Antrag sowie die Projektunterlagen wurden in Folge an den bereits im UVP-Verfahren beigezogenen externen UVP-Koordinator **DI Oliver Rathschüler** und die Sachverständigen für die Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, **Dr. Werner Holzinger**, sowie Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie, **DI Johannes Tatzber**, übermittelt und diese mit der Prüfung der Unterlagen betraut sowie um Abgabe einer fachgutachterlichen Stellungnahme ersucht.

Der externe UVP-Koordinator sowie die beiden Sachverständigen gaben dazu fachgutachterliche Stellungnahmen ab. Die interne UVP-Koordinatorin kam in Überprüfung der Stellungnahmen zum Ergebnis, dass die fachgutachterlichen Einschätzungen als schlüssig und nachvollziehbar gewertet werden können.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurden der Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den beiden Standortgemeinden Dornbirn und Lustenau zum Antrag, den eingereichten Projektunterlagen und den fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators und der Sachverständigen Parteiengehör gewährt. Darüber hinaus wurde den von der Änderung betroffenen Anrainern bzw. Parteien nach dem Wasserrechtsgesetz, nämlich der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut, der Ortsgemeinde Schmitter und der Ortsgemeinde Widnau, Parteiengehör gewährt.

Weiters wurde der Projektwerberin Parteiengehör zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen gewährt.

Der Vorarlberger Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn als mitwirkende Behörde gemäß § 2 UVP-G 2000 sowie dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, per Adresse Umweltbundesamt, wurden der Antrag samt Antragsunterlagen sowie die fachgutachterlichen Stellungnahmen ebenfalls übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
- Stellungnahme der Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft

Eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen findet sich unter Punkt IV. der Bescheidbegründung.

## **II. Der festgestellte Sachverhalt**

Die Projektänderung bezieht sich auf das Vorhaben A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau ASt. Rheintal Mitte.

Mit den gegenständlichen Änderungen werden zwei Maßnahmen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume aus dem von der ho. Behörde durchgeführten UVP-Verfahren umgesetzt.

Änderung „Renaturierung Landgraben“: Der Landgraben Dornbirn wird im Abschnitt östlich des Natura 2000 Gebietes „Gsieg-Obere Mähder“ auf einer Länge von insgesamt 550 lfm durch beidseitige Aufweitung des Gerinnes, Bildung einer Flachwasserzone und Abflachung des Ufers restrukturiert. Dabei wird der Sohlverlauf des Gerinnes weder von der Lage, Länge oder Tiefe verändert. Die Gerinnesohle wird – soweit bautechnisch möglich – nicht berührt.

Änderung „Ausgleichsmaßnahme Tümpel“: Es werden drei grundwasserangebundene Amphibienlaichgewässer auf den Grundstücken Nr. 4955 und 5202, beide KG Lustenau, geschaffen, wobei diese mit einer Ausdehnung von 8 bis 10 m, einer Tiefe von 0,8 bis 1 m und einer Böschungsbildung von etwa 1:3 bis 1:1 ausgebildet werden.

Die Projektänderungen sind mit keinen (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und widersprechen dem § 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000 nicht. Die Eingriffe sind wasserbautechnisch bei Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ohne nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen.

## **III. Fachgutachterliche Beurteilungen**

### III.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

Anhand der von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind - aufgrund der Art der Projektänderung - folgende Fachgebiete von der in Kap. 1 beschriebenen Projektänderung jedenfalls nicht betroffen:

- Fachgebiet Verkehr, Verkehrssicherheit
- Fachgebiet Lärm
- Fachgebiet Erschütterungen
- Fachgebiet Luft und Klima
- Fachgebiet Humanmedizin
- Fachgebiete Siedlungsraum, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter

Für die Fachgebiete Freizeit und Erholung (mittelbar positive Auswirkungen aufgrund der bereichsweise strukturellen Aufwertung des Dornbirner Landgrabens und der Anlage weiterer landschaftlicher Strukturelemente (Amphibientümpel)) und Landschaftsbild (positive Auswirkungen aufgrund der bereichsweise strukturellen Aufwertung des Dornbirner Landgrabens und der Anlage neuer landschaftlicher Strukturelemente (Amphibientümpel)) sind tendenziell positive Auswirkungen festzustellen.

Für das Fachgebiet Boden inkl. Abfallwirtschaft gilt, dass die Projektwerberin eine den Verhältnissen angepasste schonende Bauführung vorgesehen hat. Damit ist sowohl der erforderliche Bodenschutz gewährleistet als auch werden die Bodenfunktionen in den - an die Maßnahmenabschnitte angrenzenden - Bereichen nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt.

Die Projektwerberin hat in den Einreichunterlagen ausgeführt, dass sie für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Maßnahmenumsetzung anfallenden Materials sorgen wird.

Mit der Projektänderung sind für die o.a Fachgebiete keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist daher nicht erforderlich.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die vorgelegte Projektänderung dem § 24f Abs. 1 - 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### III.2. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Die Renaturierungsmaßnahme am Dornbirner Landgraben entspricht hinsichtlich Situierung, Länge und Detailplanung den Vorgaben aus dem Fachgutachten zur UVP und dem UVP-Bewilligungsbescheid. Die Maßnahmenplanung entspricht daher dem Genehmigungsbescheid und den Anforderungen aus dem UVP-Verfahren.

Auch die drei Tümpel entsprechen hinsichtlich Größe, Lage und Detailplanung den Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid und den Anforderungen aus dem UVP-Verfahren.

### III.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie



### *Fachliche Stellungnahme UVP*

Mit den geplanten Maßnahmen wird der ökomorphologische Strukturzustand des Gewässers Landgraben Dornbirn abschnittsweise deutlich verbessert werden und weiters ein naturnaher Lebensraum als ökologische Ausgleichsmaßnahme geschaffen. Die beschriebenen Maßnahmen haben keinen nachteiligen Einfluss auf das Abflussgeschehen, insbesondere auf die Hochwasserabfuhrkapazität des Landgrabens Dornbirn. Der Eingriff ist daher wasserbautechnisch ohne nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und stellt in Hinblick auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit keine Beeinträchtigung dar. Für die geplante Restrukturierung des Gewässerabschnittes sind aus wasserbaufachlicher Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Auch die geplanten Maßnahmen der Schaffung von 3 grundwasserangeordneten Amphibienlaichgewässern stellen in Hinblick auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit keine Beeinträchtigung dar. Für diese geplanten Maßnahmen sind aus wasserbaufachlicher Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung werden betriebliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgeschrieben.

Die gegenständlichen Änderungen widersprechen dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G nicht.

### *Fachliche Stellungnahme Wasserrecht*

Die gegenständlichen vorgelegten Unterlagen enthalten alle Angaben gemäß § 103 WRG 1959. Eine vollständige Prüfung gemäß § 104 WRG 1959 ist daher möglich.

Der geplante Eingriff in den Gewässerabschnitt des Landgrabens Dornbirn stellt eine Benutzung des öffentlichen Gewässers dar, die nach wasserbaufachlicher Ansicht über den Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959 idgF hinausgeht. Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 idgF besteht daher aus wasserbaufachlicher Sicht für diese geplanten Maßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Die vorliegenden Projektunterlagen enthalten alle gemäß § 103 WRG 1959 idgF erforderlichen Angaben und können daher wasserbaufachlich beurteilt werden. Mit den geplanten Maßnahmen wird die Abflusskapazität des Gerinneabschnittes erhöht und somit ist damit keine nachteilige Auswirkung auf das Abflussgeschehen gegeben. Gesonderte Bauauflagen zum Schutz des Gewässers sind aus wasserbaufachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die geplanten Maßnahmen der Schaffung von 3 grundwasserangeordneten Amphibienlaichgewässern stellen einen mehr als geringfügigen Eingriff in das Grundwasser dar und sind aus wasserbaufachlicher Sicht daher nach § 32 WRG 1959 idgF wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Zum Schutz des freigelegten Grundwasserkörpers werden Betriebsauflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend kann bei projektgemäßer Umsetzung aus wasserbaufachlicher Sicht der wasserrechtlichen Bewilligung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen sowie der Schaffung von 3 Amphibienlaichgewässern zugestimmt werden.

Konsensvorschlag:  
wasserrechtliche Bewilligung für

1. Abschnittsweise Restrukturierungsmaßnahmen an beiden Ufern des Landgrabens Dornbirn im Bereich Beginn bis Ende des Natura 2000 Gebietes „Gsieg-Obere Mähder“ mit einer Gesamtlänge von 550 lfm durch Aufweitung des Gerinnes mit einseitiger Flachwasserzone und Abflachung der Uferböschung
2. Schaffung von 3 grundwasserangebundenen Amphibienlaichgewässern mit einer Ausdehnung von etwa 8 - 10 m und einer Wassertiefe von 0,8 bis 1 m auf den Grundstücken 4955 und 5202, KG Lustenau, Stadt Lustenau

#### Auflagen:

1. Die Nutzung der Anlage ist nur als ökologische Ausgleichsfläche gestattet. Zusätzliche Nutzungsformen wie Materialentnahme, Beregnung, Baden und Sportfischen sind untersagt.
2. Untersagt sind auch
  - Fischbesatz und Fütterung des natürlich aufkommenden Fischbestandes
  - Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln
  - Haltung von Nutz- und Wildtieren

## IV. Eingelangte Stellungnahmen

### IV.1. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit Stellungnahme vom 17. September 2018 mit, dass die Planungen dem Genehmigungsbescheid entsprechen würden, keine Widersprüche mit öffentlichen Interessen erkennbar seien und die Zielsetzungen der Wasserwirtschaft gewahrt bleiben würden.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme nicht erforderlich.

### IV.2. Stellungnahme der Republik Österreich – öffentliches Wassergut

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, verwies in ihrem Schreiben auf ihre Stellungnahme vom 20. Februar 2018, in dem erklärt wurde, dass der „Landgraben“, GSt-Nr. 20229/1, KG Dornbirn, im Eigentum der „Republik Österreich – öffentliches Wassergut“ stehe und dass sie im Gegenstand, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung, keinen Einwand erhebe. Zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen seien nicht erforderlich.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme ebenfalls nicht erforderlich.

### IV.3. Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

Die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg teilte in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2018 mit, dass die Maßnahmen eine sinnvolle Änderung darstellen würden, die den

naturschutzfachlichen Vorgaben entsprechen. Sie könnten daher ohne Einwände zur Kenntnis genommen werden.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme ebenfalls nicht erforderlich.

## V. Rechtliche Beurteilung

### V.1. Genehmigung nach UVP-G 2000

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, lautet:

#### **„Änderung vor Zuständigkeitsübergang**

**§ 24g.** (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist."

§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, lautet:

#### **„Entscheidung**

**§ 24f.** (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 darf die Bescheidänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des Projektes berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, Rz 3 zu § 24g).

Den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators, des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie kann entnommen werden, dass es sich bei den eingereichten Projektänderungen um Maßnahmen zur Umsetzung zweier vom Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im UVP-Verfahren

vorgesehenen Maßnahmen handelt und diese Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Dies wurde auch vom Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume bestätigt. Relevante nachteilige Umweltauswirkungen wurden von den beigezogenen Sachverständigen bzw. dem externen UVP-Koordinator ausgeschlossen. Die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 werden daher eingehalten.

Zu § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, Rz 5 zu § 18b).

Der Antrag auf Projektänderung, die Antragsunterlagen und die fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 3 AVG zum Parteiengehör übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Da in den eingelangten Stellungnahmen keine Einwendungen gegen die Projektänderung erhoben wurden und insbesondere keine Tatsachen oder Beweismittel, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderung relevant sein können, vorgebracht wurden, war eine Befassung der Sachverständigen mit diesen Stellungnahmen nicht erforderlich.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Pflicht gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen, den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

## V.2. Genehmigung nach WRG 1959

§ 9 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, lautet:

### ***„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.***

**§ 9. (1)** *Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.*

*(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.*

*(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis*

obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

### **Bewilligung.**

**§ 11.** (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

### **Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.**

**§ 12.** (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

**§ 32.** (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

### **Parteien und Beteiligte.**

**§ 102.** (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;  
ferner
- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) *Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.*

(3) *Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.*

(4) *Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.*

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

**§ 103.** (1) *Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:*

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;*
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;*
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;*
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;*
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;*
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;*
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;*
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;*
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;*



- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;*
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;*
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;*
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.*

*(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.*

### **Öffentliche Interessen.**

*§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

*(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der*

*Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

### **Inhalt der Bewilligung**

*§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.*

*(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.*

*..."*

### Vorgaben des § 103 WRG

Seitens der Projektwerberin wurden Unterlagen u.a. für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24g Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgelegt, die vom Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurden. Der Sachverständige hielt dazu fest, dass die Unterlagen alle nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Angaben enthalten, soweit diese gegenständlich erforderlich sind.

### Parteien im wasserrechtlichen Verfahren

§ 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sieht vor, dass den von einer Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben ist, ihre Interessen wahrzunehmen. Nach § 19 Abs. 1 Z 2 umfasst das auch die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit Ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt; gegenständlich somit die Parteien nach § 102 Abs. 1 WRG. Im Hinblick darauf wurde u.a. dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Land Vorarlberg als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes und den Ortsgemeinden Schmitter und Widnau Parteiengehör gewährt. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Republik Österreich – Öffentliches Wassergut und die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg erhoben keine Einwände gegen die Änderungen, die Ortsgemeinden Schmitter und Widnau sowie die beiden Standortgemeinden Dornbirn und Lustenau gaben keine Stellungnahme ab.

## Bewilligung

Die ASFINAG hat im Rahmen des Antrages, die Vorhabensänderungen „Renaturierung Landgraben“ und „Ausgleichsmaßnahme Tümpel“ gemäß § 24g UVP-G 2000 zu genehmigen, auch um wasserrechtliche Bewilligung insbesondere nach § 9 WRG 1959 angesucht.

Gemäß den eingereichten Projektunterlagen ist die Restrukturierung des Landgrabens Dornbirn rechtsufrig im 650m langen Abschnitt östlich des Natura 2000 Gebietes „Gsieg-Obere Mähder“ auf einer Länge von insgesamt 550fm durch Aufweisung des Gerinnes geplant. Dies soll mit der Schaffung von Flachwasserbermen mit einer Breite von 2m und Abflachung des Ufers erfolgen. Diese Änderung erfolgt, um gemäß der im UVP-Verfahren vorgesehenen Maßnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume den Verlust von Gräben in der Bau- und Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens funktional zu kompensieren.

Der Eingriff in den im Änderungsprojekt dargestellten Gewässerabschnitt des Landgrabens Dornbirn stellt nach Ansicht der ho. Behörde eine Benutzung eines öffentlichen Gewässers dar, die über den Gemeingebrauch nach § 8 WRG 1959 hinausgeht, und der gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungspflichtig ist. Bei der Bewilligung sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 11 und 12 WRG 1959 zu berücksichtigen.

Der Sachverständige hielt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme vom 2. August 2018 im Befund fest, dass der Landgraben Dornbirn nicht im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan verzeichnet ist. Derzeit kann ein 100-jährliches Hochwasser mit 2,6 m<sup>3</sup>/s im Bestand ohne Ausuferungen abgeleitet werden. Bei den geplanten Renaturierungsmaßnahmen wird der Sohlverlauf des Gerinnes weder von der Lage, Länge oder Tiefe verändert, und soweit bautechnisch möglich, wird auch die Gerinnesohle nicht berührt.

Weiters stellte der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwasser sowie Straßenwässer fest, dass durch diese Maßnahmen die Abflusskapazität des Gerinneabschnittes erhöht wird und daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, insbesondere auf die Hochwasserabflusskapazität des Landgrabens Dornbirn, gegeben sind. Zusammengefasst kam der Sachverständige zum Schluss, dass bei projektgemäßer Umsetzung aus wasserbaufachlicher Sicht der wasserrechtlichen Bewilligung der geplanten Maßnahme zugestimmt werden könne.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG, insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes von Hochwässern, ist nicht gegeben. Eine Verletzung fremder Rechte durch die geplanten Änderungen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geplante Schaffung von drei grundwasserangeordneten Amphibienlaichgewässern mit einer geplanten Ausdehnung von etwa 8 – 10 m und einer Wassertiefe von 0,8 bis 1 m stellt nach Ansicht der ho. Behörde eine Maßnahme mit einem mehr als geringfügigen Eingriff in das Grundwasser dar und ist somit gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

Der Sachverständige stellte nach Prüfung der beantragten Maßnahme fest, dass zum Schutz des freigelegten Grundwasserkörpers Auflagen vorzuschreiben sind, die zusätzliche Nutzungsformen der Tümpel wie Materialentnahme, Beregnung, Baden und Sportfischen bzw. den Fischbesatz und Fütterung des natürlich aufkommenden Fischbestandes, Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögel, sowie die Haltung von Nutz- und Wildtieren untersagen. Bei Einhaltung dieser Auflagen kann nach der fachgutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen auch dieser geplanten Maßnahme zugestimmt werden.

Aus der fachgutachterlichen Stellungnahme vom 2. August 2018 ist auch abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG nicht gegeben und eine Verletzung fremder Rechte durch die geplanten Änderungen ebenfalls nicht zu erwarten ist.

In Bezug auf die beiden Maßnahmen ist abschließend nochmals festzuhalten, dass keine Einwendungen dagegen erhoben wurden.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens waren daher die von der Projektwerberin beantragten Maßnahmen zu genehmigen.

## **VI. Beweiswürdigung**

Die Beurteilung der vorliegenden Änderungen beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen, sowie den eingelangten Stellungnahmen.

Die ho. Behörde hält die fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators, des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Hydrogeologie für schlüssig und nachvollziehbar. Aus den fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass mit den gegenständlichen Änderungen Maßnahmen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume umgesetzt werden und diese den Ergebnissen der von der ho. Behörde durchgeführten UVP entsprechen. Darüber hinaus sind mit den Projektänderungen keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

### **Hinweis**

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Ergeht an:**

1. ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG, Modecenterstraße 16, 1030 Wien
2. Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz

3. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn
4. Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn
5. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau
6. Republik Österreich – Öffentliches Wassergut, Abteilung Wasserwirtschaft, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
7. Ortsgemeinde Schmitter, Schmitterstraße 19a, 9444 Diepoldsau, Schweiz
8. Ortsgemeinde Widnau, Postfach 123, 9443 Widnau, Schweiz

**Nachrichtlich an:**

9. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Rotenturmstraße 5 – 9, 1010 Wien
10. Vorarlberger Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
11. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn als mitwirkende Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn
12. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, per Adresse Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5 – 9, 1090 Wien
13. Umweltrat beim BMNT, Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Für den Bundesminister:  
Mag. Thomas Aichenauer